

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

Per e-mail: e-Recht@bmf.gv.at;
 begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 4. Juni 2015

Punktuelle Stellungnahme zum Bankenpaket (126/ME)

Aufgrund des großen Umfangs des Entwurfs und der knappen Begutachtungsfrist wird im Folgenden nur auf die für das Strafverfahren relevanten Punkte des Entwurfs eingegangen, woraus keine Schlüsse auf andere vorgeschlagene Bestimmungen gezogen werden können.

Zu § 38 Abs 2 Z 1 und 11 BWG (und seine Auswirkungen auf die Regelungen der StPO)

Der Gesetzesvorschlag hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf §§ 116 und 210 StPO.

Daher ist für den Zugriff auf inhaltliche Daten des Kontos weiterhin eine gerichtliche Bewilligung Voraussetzung. Allerdings kündigen die Erläuterungen an, dass § 116 zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden und die derzeit vorgesehene richterliche Bewilligung als Voraussetzung beseitigt werden soll. Der Grund für diese Absicht einer dementsprechenden Änderung in der StPO ist zwar verständlich. Denn nach § 38 Abs 2 Z 11 BWG sollen Abgabenbehörden in Zukunft auf schriftliches Auskunftsverlangen ohne weitere formale Voraussetzungen Informationen über die Inhalte von Bankkonten erhalten. Damit entsteht zumindest im Hinblick auf das Finanzstrafverfahren in gewisser Weise ein Wer-



tungswiderspruch dahingehend, dass – neben der erhöhten inhaltlichen Anforderung eines konkreten Verdachts einer mit Strafe bedrohten Handlung – die Anforderungen an die Kontoauskunft im Rahmen eines gerichtlichen Strafverfahrens neben einer staatsanwaltlichen Anordnung einer gerichtlichen Bewilligung bedürfen.

Eine dahingehende Änderung ist jedoch abzulehnen. Die Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte ist ein schwerwiegender Eingriff in die Rechte des Betroffenen innerhalb eines Strafverfahrens, das zur Verhängung einer Kriminalstrafe und damit zu schwerwiegenden Sanktionen führen kann. Im Rahmen dieses Verfahrens ist eine entsprechende Kontrolle durch ein unabhängiges Gericht sinnvoll und erforderlich, um den Schutz des Beschuldigten zu gewährleisten. Es würde auch dem System der StPO widersprechen, wenn der Zugriff auf inhaltliche Daten eines Bankkontos an weniger strenge Voraussetzungen gebunden wäre als ähnlich schwere Eingriffe in Rechte des Beschuldigten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens (z.B. Hausdurchsuchung oder Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung).

Der Umstand, dass die StPO eine staatsanwaltschaftliche Anordnung und gerichtliche Bewilligung als Voraussetzung für die Auskunft vorsieht, nach § 38 Abs 1 Z 11 BWG nun aber Abgabenbehörden allein auf schriftliches Auskunftsverlangen – ohne weitere formelle Voraussetzungen – Auskunft erhalten sollen, zeigt auch, wie weitgehend die vorgeschlagenen Änderungen in § 38 Abs 2 Z 11 gehen. Selbst wenn man die Aufhebung des Bankgeheimnisses im Rahmen des Abgabenverfahrens als zielführend und notwendig erachtet, ist es als problematisch und unverhältnismäßig einzustufen, dass dieser Eingriff nicht durch eine Kontrolleinrichtung, möglichst ein unabhängiges Kontrollorgan, überwacht und genehmigt werden soll. Nachdem auch keine Rechtsmittelmöglichkeiten (weil die Kontoeinsicht nicht in Bescheidform angeordnet wird) vorgesehen sind, geht der Entwurf diesbezüglich zu weit, was insbesondere der Blick auf die StPO in der geltenden Fassung beweist. Denn auch bei Anerkennung der Notwendigkeit der Aufhebung des Bankgeheimnisses im Abgabenverfahren stets darauf zu achten, dass Eingriffe in die Rechte des

Betroffenen einer entsprechenden Kontrolle durch unabhängige Organe (Gerichte oder EFMD EQUIS ACCREDITED zumindest Rechtsschutzbeauftragte) unterliegen.

Als ebenso problematisch ist zu sehen, dass in Hinkunft (nach dem Entwurf eines Steuerreformgesetzes 2015/16) die Finanzstrafbehörde ein Auskunftsersuchen nicht mehr – wie bisher – in Bescheidform an Kreditinstitute oder Finanzinstitute zu richten hat, sondern ein Auskunftsersuchen zu stellen ist, ohne dass es der Bescheidform bedürfte. Auch dadurch werden die Rechtsschutzmöglichkeiten grundlegend eingeschränkt, obwohl es sich um einen Eingriff in die Rechte des Betroffenen handelt und eine Strafsanktion droht.

Bei aller Notwendigkeit, Steuerbetrug wirkungsvoll zu bekämpfen und dazu auch in die Konten Einsicht zu nehmen, darf nicht auf einen entsprechenden Rechtsschutz der Betroffenen vergessen werden, der durch entsprechende formale Voraussetzungen gewährleistet werden muss. Im Hinblick auf § 38 Abs 1 Z 11 ist daher zu fordern, dass die Auskunft über Bankkonten durch ein unabhängiges Organ (Gericht, Rechtsschutzbeauftragter) kontrolliert wird und die Voraussetzungen in der StPO beibehalten werden.

Ebenso ist es abzulehnen, dass der Einblick in das Kontenregister nur noch einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung bedarf, da auch hier ein ausreichender Rechtsschutz nicht gewährleistet ist.



Univ.-Prof. Dr. Robert Kert
Institut für Österreichisches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht
Wirtschaftsuniversität Wien